

danach in Stolp i. Pomm. festgenommen, als sie eine Uhr zum Kauf anboten. Bis auf zwei goldene Damen-Armbanduhren kamen alle gestohlenen Sachen wieder in den Besitz des Kollegen Lucas.

## Briefkasten

### Fragen

Frage 11 213. Welche Uhrenfabrik führt auf dem Zifferblatt von Baby-Weckern das freistehende Monogram CF?  
M. M. i. T.

Frage 11 214. Welche Besteckfabrik führt für Alpakka-Bestecke als Warenzeichen ein Pferd mit Menschenkopf in kreisrunder Umrandung? O. K. in M.

Frage 11 215. Welche Firma stellt elektrische Heizröhren für Schaufenster mit möglichst niedrigem Stromverbrauch her?  
R. K. in P.

### Antworten

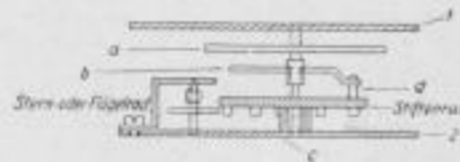
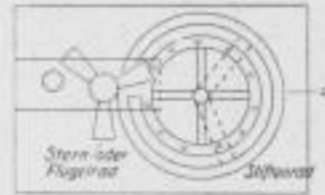
Zur Frage 11 207. Drucköfen zum Nachbiegen von Formuhrgläsern kann man sich selbst herstellen. Ich habe einen derartigen Ofen in Betrieb und bin sehr zufrieden. Auf Anfrage stelle ich nähere Einzelheiten über die Selbstherstellung gern zur Verfügung.  
E. Mayr.

## Patent-Nachrichten

### Patentanmeldungen

(A. = Anmeldung)

Kl. 83a. E. 16 530. Freie Unruhhemmung. Eine Skizze zeigt uns die Anordnung dieser Hemmung. Zwischen den Platinen 1 und 2 ist die Unruh a mit der Spirale b in bekannter Weise gelagert. Neu ist, daß auf dem unteren Teil der Platine 2 ein Standfutter c angebracht ist. Dieses umhüllt die Unruhwelle und dient gleichzeitig als Lager eines Stiftenrades, das auf dem Futter c leicht drehbar angeordnet ist. Das Stiftenrad hat an seiner oberen, der Spirale zugekehrten Seite einen Sonderstift d, in dem die Spirale verstitft ist. Es ist also nach dieser Anordnung die Spirale an ihrem äußeren Ende kraftschlüssig direkt mit dem Laufwerk verbunden. Das Stiftenrad selbst, das gleichzeitig als Hemmungsrad anzusprechen ist, wird bei seinem durch die Schwingung der Unruh veranlaßten Fortgang abgebremst durch ein Stern- oder Flügelrad, das auf seiner Welle ein Trieb hat, das in bekannter Weise mit dem Laufwerk im Eingriff steht. Josef Enkle, Landstuhl i. d. Pfalz. A. 13. 11. 30.



Kl. 83a. E. 41 017. Weckeruhr. Die Sperrung des Weckerhammers bei einem Taschenwecker erfolgt hier durch die Zunge der Auslösefeder. Diese wirkt zusammen mit einer am Weckerhammer selbst angebrachten konischen Kopschraube. Die Einrichtung ermöglicht, daß selbst eine schwache Auslösefeder bei sehr kleinem Weckerhammerausschlag den Weckerablauf einwandfrei arbeiten läßt. E. B. S. A., Grenchen (Schweiz). A. 26. 1. 31.

## Mitteilungen des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Verantwortlich für den Inhalt:  
der Direktor des Verbandes W. König, Halle (Saale), Königstr. 84

**Beschränkung des Goldverkehrs.** Ebenso wie für den Verkehr mit Devisen enge Beschränkungen auf Grund der Devisenbewirtschaftungsbestimmungen bestehen, ist dies auch der Fall hinsichtlich des Erwerbs von Gold. Wer im Besitz der bekannten Weiterveräußerungsbescheinigungen zum umsatzsteuerfreien Erwerb von Edelmetallen (vgl. Verbandsnachrichten in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung Nr. 3, 1931) ist, hat ohne weiteres das Recht, Gold bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 200 RM zu erwerben. Unter Gold in diesem Sinne ist hier gemeint: außer Kurs gesetzte Goldmünzen, Feingold, legiertes Gold, roh oder als Halbfabrikat. Die Stellen, von denen das Gold erworben wird, haben bei jedem derartigen Einkauf den Kaufpreis in Reichsmark oder eventuell in Gramm Feingold unter Angabe des Tages und ihrer Firma auf der jedesmal vorzulegenden

Weiterveräußerungsbescheinigung einzutragen, dabei darauf zu achten, daß der Höchstbetrag von 200 RM nicht überschritten wird. Die Gültigkeit der erwähnten Bescheinigungen läuft noch bis zum 31. Dezember 1931.

Wird über 200 RM hinaus Gold für gewerbliche Zwecke benötigt, so ist dazu eine besondere Genehmigung einzuholen.

Wer sich nicht im Besitz einer Weiterveräußerungsbescheinigung befindet, hat einen Antrag auf Erteilung einer allgemeinen Genehmigung zum Erwerb von Gold für gewerbliche Zwecke zu stellen. Hierbei bedarf er zunächst einer Bescheinigung der Handels- oder der Handwerkskammer, je nachdem, ob er der einen oder anderen Kammer angeschlossen ist. Die zuständige Kammer hat zu bescheinigen, daß der Antragsteller in seinem Betriebe regelmäßig Gold zu gewerblichen Zwecken verwendet. Den Kammern sind von den Landesfinanzämtern Antragsvordrucke überlassen. Die Anträge sind an den Präsidenten des Landesfinanzamtes einzureichen; die Handels- oder Handwerkskammer hat eine gutachtliche Äußerung über den erforderlichen Höchstbetrag nebst Unterlagen beizufügen. Zwei Ausfertigungen der Anträge werden verlangt, wovon eine durch die zuständige Kammer, die andere direkt durch den Antragsteller an das Landesfinanzamt als Stelle für Devisenbewirtschaftung zu richten ist.

In dem Antrage verpflichtet sich der Antragsteller, bis zum Sechsten jeden Monats an die Devisenbewirtschaftungsstelle eine Aufstellung darüber einzureichen, wofür und in welchem Umfange im einzelnen von der Genehmigung im vergangenen Monat Gebrauch gemacht worden ist. Von den Inhabern der Weiterveräußerungsbescheinigungen wird dieser Nachweis über die Verwendung bis zu 200 RM monatlich nicht verlangt, es sei denn, daß sie auf Grund einer besonderen Bescheinigung mehr als 200 RM Gold monatlich erwerben dürfen.

**Lehrlings-Statistik 1931/32.** Unsere Bitte um Erledigung haben 45 Vereinigungen erfüllt. Wir bitten die noch ausstehenden, nach dem Stande vom 1. Oktober 1931 uns nunmehr umgehend auf Postkarte mitzuteilen:

Gesamtzahl der Uhrmacher-Mitglieder:

„ „ „ -Gehilfen bei denselben:  
und zwar: „ „ „ -Lehrlinge „ „

im 1. Lehrjahr: . . . . . im 3. Lehrjahr: . . . . .  
„ 2. „ . . . . . „ 4. „ . . . . .

(Nur Zahlen, keine Namen!) Um Beachtung der Ausführungen in unserem Rundschreiben Nr. 69 vom 20. August 1931 wird ergebens ersucht.

**Junggehilfen-(Ausgelernten-)Statistik 1931.** Unserem Ersuchen um Erledigung haben bisher nur 20 Vereinigungen stattgegeben. Wir bitten die noch fehlenden, baldigst festzustellen und uns auf Postkarte mitzuteilen:

Zahl der Ausgelernten (vom 1. Oktober 1930 bis 30. September 1931) . . . . .

Von ihnen sind am 1. Oktober 1931:

I. Gehilfen: a) im Innungsbezirk: . . . . .  
b) auswärts: . . . . .  
II. „Selbständige“: a) im Innungsbezirk: . . . . .  
b) auswärts: . . . . .  
III. Zu anderen Berufen übergegangen: . . . . .  
IV. Arbeits- und Erwerbslose: . . . . .

(Nur Zahlen, keine Namen!) Näheres im Rundschreiben Nr. 70 vom 20. August 1931. — Der Termin der Erledigung (1. November 1931) wird bis 15. November 1931 verlängert.

Höflichst und dringendst wird gebeten, durch Einhaltung desselben uns den rechtzeitigen Abschluß der Erhebung zu ermöglichen.

**Gesetzliche Regelung des Zugabewesens im Wege der Notverordnung?** Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hat an den Reichsjustizminister einen Antrag auf Erlass einer Notverordnung zur Regelung des Zugabewesens gerichtet. Wie die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels durch Rundschreiben vom 22. Oktober 1931 bekanntmacht, ist im Reichstag am 16. Oktober 1931 ein interfraktioneller Antrag zur Einbringung eines Gesetzes, betreffend das Zugabewesen, von maßgebenden Mitgliedern des Zentrums, der Bayerischen Volkspartei und der Wirtschaftspartei beschlossen worden. Der Vorschlag sieht eine Übergangsregelung bis zum 1. Januar 1933 vor, die im wesentlichen nur das Verbot der Ankündigung der in Frage stehenden Nebenleistungen als unentgeltlich enthält.

**Gebr. Jauch, Uhrenfabrik, Deißlingen,** beliefert unmittelbar das Publikum mit Standuhren.

**Alfons Grupp, Pforzheim,** beliefert unmittelbar das Publikum mit Uhren und Juwelenschmuck.

Hauptschriftleiter Fr. A. Kames in Berlin. — Verantwortlich für den uhrentechnischen Inhalt: i. V. Dr.-Ing. J. Baltzer; für den übrigen technischen Inhalt: Dr.-Ing. J. Baltzer; für den volkswirtschaftlichen und allgemeinen Inhalt: K. Helmer; für den Anzeigenteil: G. Wolter, sämtlich in Berlin. Druck: A. Seydel & Cie, Aktiengesellschaft, Berlin SW 61. — Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co. in Berlin SW 68